

2017**Ausgegeben zu Bonn am 8. Dezember 2017****Nr. 31**

Tag	Inhalt	Seite
8.11.2017	Bekanntmachung des deutsch-indischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1498
13.11.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abschaffung der Zwangsarbeit	1501
13.11.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit	1501
15.11.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität	1502
15.11.2017	Bekanntmachung des deutsch-bangladeschischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1503
15.11.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	1505
15.11.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearerterroristischer Handlungen	1506
22.11.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Seearbeitsübereinkommens, 2006, der Internationalen Arbeitsorganisation	1506
23.11.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge	1507
23.11.2017	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	1507
23.11.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Abkommens zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung	1508
23.11.2017	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Rahmenabkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits	1508
23.11.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen	1509
24.11.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von Paris	1510
27.11.2017	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-panamaischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen betreffend den Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr FNA: 611-9-35	1511
27.11.2017	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralafrikanischen Forstkommission über Finanzielle Zusammenarbeit	1511
28.11.2017	Bekanntmachung der deutsch-moldauischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	1513
28.11.2017	Bekanntmachung der deutsch-moldauischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	1515
28.11.2017	Bekanntmachung der deutsch-moldauischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	1517
29.11.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische	1519
29.11.2017	Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)	1520

Die Anlage zur Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

**Bekanntmachung
des deutsch-indischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 8. November 2017

Das in Berlin am 29. Mai 2017 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit 2016 ist nach seinem Artikel 6 Absatz 1

am 29. Mai 2017

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. November 2017

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Wolfram Klein

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit 2016

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Indien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Indien beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 5. und 6. Oktober 2016 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indien oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer folgende Beträge zu erhalten:

1. für das Vorhaben „Kraftwerke Erneuerbare Energie“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 120 000 000 Euro (in Worten: einhundertzwanzig Millionen Euro),
2. für das Vorhaben „Energieeffizienz im indischen Stromnetz“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 60 000 000 Euro (in Worten: sechzig Millionen Euro),
3. für das Vorhaben „Deutsch-Indische Solarpartnerschaft II“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 250 000 000 Euro (in Worten: zweihundertfünfzig Millionen Euro),
4. für das Vorhaben „Green Energy Corridors IV – Stromübertragung erneuerbarer Energien“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 250 000 000 Euro (in Worten: zweihundertfünfzig Millionen Euro),
5. für das Vorhaben „Nachhaltige Stadtentwicklung – Smart Cities“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 160 000 000 Euro (in Worten: einhundertsechzig Millionen Euro),
6. für das Vorhaben „Umweltrelevante städtische Infrastruktur-entwicklung Odisha II“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 55 000 000 Euro (in Worten: fünfundfünfzig Millionen Euro),

7. für das Vorhaben „Programm Beschäftigungsförderung und finanzielle Inklusion“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 150 000 000 Euro (in Worten: einhundertfünfzig Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit der Vorhaben festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der Republik Indien weiterhin gegeben ist und die Regierung der Republik Indien eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Die Vorhaben können nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indien oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern darüber hinaus, Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der folgenden Vorhaben:

1. für das unter Absatz 1 Nummer 2 genannte Vorhaben bis zu 1 500 000 Euro (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro),
2. für das unter Absatz 1 Nummer 3 genannte Vorhaben bis zu 4 800 000 Euro (in Worten: vier Millionen achthunderttausend Euro),
3. für das unter Absatz 1 Nummer 5 genannte Vorhaben bis zu 2 000 000 Euro (in Worten: zwei Millionen Euro),
4. für das unter Absatz 1 Nummer 6 genannte Vorhaben bis zu 2 000 000 Euro (in Worten: zwei Millionen Euro),
5. für das unter Absatz 1 Nummer 7 genannte Vorhaben bis zu 1 000 000 Euro (in Worten: eine Million Euro),
6. für das Vorhaben „Klimafreundliche Urbane Mobilität II – Begleitmaßnahme“ von bis zu 2 000 000 Euro (in Worten: zwei Millionen Euro),

zu erhalten.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indien oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern darüber hinaus, Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 10 500 000 Euro (in Worten: zehn Millionen fünfhunderttausend Euro) für die Vorhaben:

1. „Forst- und Biodiversitätsmanagement im Himalaya“ bis zu 6 500 000 Euro (in Worten: sechs Millionen fünfhunderttausend Euro),
2. „Klimaanpassung im Himalaya“ bis zu 4 000 000 Euro (in Worten: vier Millionen Euro),

zu erhalten, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Maßnahmen zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen.

(4) Wird im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien ein in Absatz 3 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittel-

ständische Betriebe als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag gewährt werden.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Indien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 sowie in Artikel 1 Absatz 2 Nummer 1, 2, 3, 5 und 6 sowie in Artikel 1 Absatz 3 Nummer 1 und 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von sechs Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

(3) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4, 5 und 7 genannten Beträge entfällt, soweit die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge nicht bis zum 31. Dezember 2019 geschlossen wurden.

(4) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 6 sowie in Artikel 1 Absatz 2 Nummer 4 genannten Beträge entfällt, soweit die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge nicht bis zum 31. Dezember 2017 geschlossen wurden.

(5) Die Regierung der Republik Indien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(6) Die Regierung der Republik Indien, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Indien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Indien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Indien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die im Abkommen vom 30. April 2012 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit 2011 für das Vorhaben „Programm Anpassung an Klimawandel – Begleitmaßnahme“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge werden mit einem Betrag von 2 000 000 Euro (in Worten: zwei Millionen Euro) reprogrammiert und zusätzlich für das Vorhaben „Umweltrelevante städtische Infrastrukturentwicklung Madhya Pradesh – Begleitmaßnahme“ („Environment related urban infrastructure development Madhya Pradesh – Accompanying Measure“) verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist. Die Zusage entfällt, soweit der entsprechende Darlehens- und Finanzierungsvertrag nicht bis zum 31. Dezember 2019 geschlossen wurde.

Artikel 6

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Berlin am 29. Mai 2017 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Ina Lepel
Dr. Friedrich Kitschelt

Für die Regierung der Republik Indien

Tapan Ray

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Abschaffung der Zwangsarbeit**

Vom 13. November 2017

Das Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (BGBl. 1959 II S. 441, 442) ist nach seinem Artikel 4 Absatz 3 für die

Malediven

am 4. Januar 2014

Südsudan

am 29. April 2013

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. März 2017 (BGBl. II S. 454).

Berlin, den 13. November 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit**

Vom 13. November 2017

Das Übereinkommen Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1952 über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit (BGBl. 1957 II S. 1321, 1322) ist nach seinem Artikel 79 Absatz 3 für

St. Vincent und die Grenadinen

am 25. November 2016

hinsichtlich der Teile II, III, V, VI, VIII, IX und X

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. März 2017 (BGBl. II S. 453).

Berlin, den 13. November 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten
auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen
der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende
organisierte Kriminalität**

Vom 15. November 2017

Das Zusatzprotokoll vom 15. November 2000 gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 1007) ist nach seinem Artikel 22 Absatz 2 für

Afghanistan* am 4. März 2017
nach Maßgabe eines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalts zu Artikel 18

und für

Fidschi* am 17. Oktober 2017
nach Maßgabe eines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalts zu Artikel 20 Absatz 2

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. August 2017 (BGBl. II S. 1229).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 15. November 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
des deutsch-bangladeschischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 15. November 2017

Das in Dhaka am 15. Mai 2017 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit 2016 (Vorhaben „Finanzierung von umwelt- und sicherheitsrelevanten Anpassungsinvestitionen im Textilsektor“) ist nach seinem Artikel 5 Absatz I

am 15. Mai 2017

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. November 2017

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Wolfram Klein

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit 2016

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Volksrepublik Bangladesch –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bangladesch,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Volksrepublik Bangladesch beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 93/2016 vom 22. März 2016) und auf das Protokoll (2.3.3.1) der Regierungsverhandlungen am 24. und 25. Oktober 2016 in Berlin –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(I) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch für das Vorhaben „Finanzierung von umwelt- und sicherheitsrelevanten Anpassungsinvestitionen im Textilsektor“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 4 000 000 Euro (in Worten: vier Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(II) Das in Absatz I bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(III) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz I genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung

des in Absatz I genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(I) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz I genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(II) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz I genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2023.

(III) Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz I zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz I erwähnten Verträge in der Volksrepublik Bangladesch erhoben werden. In diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer und ähnliche indirekte Steuern werden von der Regierung der Volksrepublik Bangladesch getragen. Erhobene besondere Verbrauchsteuern werden von der Regierung der Volksrepublik Bangladesch übernommen. Darüber hinaus befreit die Regierung der Volksrepublik Bangladesch die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.

Artikel 4

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(I) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(II) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann es jederzeit schriftlich auf diplomatischem Wege kündigen; die Kündigung wird 30 Tage nach Eingang bei der anderen Vertragspartei wirksam.

(III) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren.

(IV) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die beiden Regierungen gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

(V) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Dhaka am 15. Mai 2017 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Thomas Prinz

Für die Regierung der Volksrepublik Bangladesch
Muhammad Alkama Siddiqui

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen

Vom 15. November 2017

Das Internationale Übereinkommen vom 20. Dezember 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (BGBl. 2009 II S. 932, 933; 2011 II S. 848) wird nach seinem Artikel 39 Absatz 2 für

Benin am 2. Dezember 2017
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Juli 2017 (BGBl. II S. 1227).

Berlin, den 15. November 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen**

Vom 15. November 2017

Das Internationale Übereinkommen vom 13. April 2005 zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen (BGBl. 2007 II S. 1586, 1587) wird nach seinem Artikel 25 Absatz 2 für

Benin am 2. Dezember 2017
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. August 2017 (BGBl. II S. 1235).

Berlin, den 15. November 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Seearbeitsübereinkommens, 2006,
der Internationalen Arbeitsorganisation**

Vom 22. November 2017

Das Seearbeitsübereinkommen, 2006, der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Februar 2006 (BGBl. 2013 II S. 763, 765; 2016 II S. 828, 829) wird nach seinem Artikel VIII Absatz 4 für

Indonesien*	am	12. Juni 2018
Jamaika*	am	13. Juni 2018
Sri Lanka*	am	12. Januar 2018
Tunesien*	am	5. April 2018

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Februar 2017 (BGBl. II S. 312).

* Die bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunden gemäß Norm A4.5 Absatz 10 des Codes des Übereinkommens abgegebenen Erklärungen, für welche Zweige der Sozialen Sicherheit die Verpflichtungen nach Absatz 2 dieser Norm übernommen werden, sind in englischer, französischer und spanischer Sprache auf der Webseite des Verwahrers dieses Übereinkommens unter <http://www.ilo.org> einsehbar.

Berlin, den 22. November 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge**

Vom 23. November 2017

Das Wiener Übereinkommen vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge (BGBl. 1985 II S. 926, 927) wird nach seinem Artikel 84 Absatz 2 für

Benin am 2. Dezember 2017
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Januar 2013 (BGBl. II S. 168).

Berlin, den 23. November 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
der Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe,
die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 23. November 2017

Die Änderung vom 15. Oktober 2016 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1988 II S. 1014, 1015; 2002 II S. 921, 923; 2017 II S. 1138, 1139) wird nach ihrem Artikel IV Absatz 1 für die

Bundesrepublik Deutschland*
und alle Vertragsparteien am 1. Januar 2019
in Kraft treten.

Die deutsche Annahmeerkunde ist am 14. November 2017 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Protokolls hinterlegt worden.

* Erklärungen:

Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 23. November 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Abkommens
zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze
auf dem Gebiete der Eheschließung**

Vom 23. November 2017

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 11. Oktober 2017 der Regierung der Niederlande als Verwahrer des Haager Abkommens vom 12. Juni 1902 zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung (RGBl. 1904 S. 221) die Kündigung des Abkommens notifiziert. Die Kündigung wird mit Ablauf des 1. Juni 2019 wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. Dezember 1988 (BGBl. 1989 II S. 69).

Berlin, den 23. November 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Rahmenabkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Mongolei andererseits**

Vom 23. November 2017

Das Rahmenabkommen* vom 30. April 2013 über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits (BGBl. 2016 II S. 2, 3) ist nach seinem Artikel 63 Absatz 1 für

die Bundesrepublik Deutschland und
die übrigen Vertragsparteien

am 1. November 2017

in Kraft getreten.

Die deutsche Ratifikationsersatzmitteilung ist am 30. September 2014 beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union in Brüssel hinterlegt worden.

* Eventuelle Beitrittsprotokolle zu und sprachliche Berichtigungen von diesem Abkommen ebenso wie die aktuellen Vertragsparteien werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, zu finden im Internet sowohl unter <http://eur-lex.europa.eu> als auch unter <http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do> und unter <http://www.consilium.europa.eu/en/documents-publications/agreements-conventions/>. Sie werden im Bundesgesetzblatt Teil II in der Regel nicht bekannt gemacht.

Berlin, den 23. November 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen
über Klimaänderungen**

Vom 23. November 2017

Neuseeland* hat am 13. November 2017 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen (BGBl. 1993 II S. 1783, 1784) notifiziert, dass der territoriale Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens auch Tokelau umfassen wird.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. März 2014 (BGBl. II S. 279).

* Erklärungen:

Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 23. November 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des
Übereinkommens von Paris**

Vom 24. November 2017

Das Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 (BGBl. 2016 II S. 1082, 1083) ist nach seinem Artikel 21 Absatz 3 für

Nicaragua

am 22. November 2017

in Kraft getreten.

Darüber hinaus wird das Übereinkommen von Paris nach seinem Artikel 21 Absatz 3 für

Syrien, Arabische Republik

am 13. Dezember 2017

in Kraft treten.

Neuseeland* hat am 13. November 2017 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Übereinkommens notifiziert, dass der territoriale Geltungsbereich auch Tokelau umfassen wird.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Oktober 2017 (BGBl. II S. 1350).

* Erklärungen:

Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 24. November 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-panamaischen Abkommens
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen
betreffend den Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen
im internationalen Verkehr**

Vom 27. November 2017

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 zu dem Abkommen vom 21. November 2016 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Panama zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen betreffend den Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr (BGBl. 2017 II S. 1072, 1073) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 8 Absatz 1

am 27. Oktober 2017

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 27. November 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Zentralafrikanischen Forstkommission
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 27. November 2017

Das in Jaunde am 8. November 2017 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralafrikanischen Forstkommission über Finanzielle Zusammenarbeit 2015 (Vorhaben „Förderung zertifizierter Waldbewirtschaftung“) ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 8. November 2017

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. November 2017

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Christoph Kohlmeyer

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralafrikanischen Forstkommission über Finanzielle Zusammenarbeit 2015

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Zentralafrikanische Forstkommission –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralafrikanischen Forstkommission,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in den Ländern der Zentralafrikanischen Forstkommission beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Konsultationen vom 15. bis 16. Juni 2015 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Zentralafrikanischen Forstkommission (COMIFAC) beziehungsweise anderen, von beiden Vertragspartnern gemeinsam auszuwählenden Empfängern für das im Rahmen des Programms „Nachhaltige Waldbewirtschaftung im Kongobecken“ durchgeführte Vorhaben „Förderung zertifizierter Waldbewirtschaftung“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 10 000 000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der COMIFAC durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der COMIFAC zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen dieser zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der KfW und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

Artikel 3

Die COMIFAC bemüht sich, dass Abschluss und Durchführung des in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Vertrags von Steuern und sonstigen Abgaben in den Mitgliedsstaaten der COMIFAC befreit werden.

Artikel 4

Die COMIFAC bemüht sich, dass bei den sich aus der Gewährung des Darlehens und des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen überlassen wird, dass keine Maßnahmen getroffen werden, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und dass gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen erteilt und eingeholt werden.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Jaunde am 8. November 2017 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Lars Leymann

Für die Zentralafrikanische Forstkommission

Raymond Ndomba Ngoye

**Bekanntmachung
der deutsch-moldauischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 28. November 2017

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 27. September 2017/4. Oktober 2017 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Moldau in Ausführung des Abkommens vom 10. Juli 2014 über Entwicklungszusammenarbeit (BGBl. 2016 II S. 884, 885) ist nach ihrer Inkraftsetzungsklausel

am 5. Oktober 2017

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. November 2017

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Heike Backofen-Warnecke

Die Botschafterin
der Bundesrepublik Deutschland

Chisinau, den 27. September 2017

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 15. Oktober 2013 sowie auf das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Moldau über Entwicklungszusammenarbeit vom 10. Juli 2014 folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Moldau von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

Finanzierungsbeiträge von insgesamt 8 000 000 Euro (in Worten: acht Millionen Euro) für die Vorhaben

- a) „Neuvorhaben für Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung“ bis zu 5 000 000 Euro (in Worten: fünf Millionen Euro);
- b) „Soziale Infrastruktur und Energieeffizienz über den Moldova Social Investment Fund (MSIF)“ bis zu 2 000 000 Euro (in Worten: zwei Millionen Euro);
- c) „Unterstützung von Kleinsten, Kleineren und Mittleren Unternehmen (KKMU)/Treuhandbeteiligung an der ProCredit Bank Moldau“ bis zu 1 000 000 Euro (in Worten: eine Million Euro);

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Maßnahmen zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen.

2. Kann bei dem Vorhaben die unter Nummer 1 genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Moldau von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrages ein Darlehen zu erhalten.
3. Die unter Nummer 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Moldau durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein unter Nummer 1 genanntes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.
4. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Moldau zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der unter Nummer 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der unter Nummer 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
5. Die Verwendung der unter Nummer 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
6. Die Zusage der unter Nummer 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.
7. Die Regierung der Republik Moldau, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Nummer 5 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.
8. Die Regierung der Republik Moldau stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der unter Nummer 5 erwähnten Verträge in Moldau erhoben werden.
9. Die Regierung der Republik Moldau überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der

Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

10. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abkommens vom 10. Juli 2014 zwischen der Regierung der Republik Moldau und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Entwicklungszusammenarbeit auch für diese Vorhaben.
11. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach ihrem Inkrafttreten von der Regierung der Republik Moldau veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.
12. Diese Vereinbarung wird in deutscher und rumänischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Sollte die Regierung der Republik Moldau mit den unter Nummer 1 bis 12 genannten Vorschlägen einverstanden sein, werden diese Note und die Antwortnote Eurer Exzellenz, die die Zustimmung Ihrer Regierung erklärt, eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Moldau über Finanzielle Zusammenarbeit für das Jahr 2013 bilden, die am Tage des Eingangs Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Julia Monar

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Moldau
Herrn Andrei Galbur
Chisinau

Bekanntmachung der deutsch-moldauischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 28. November 2017

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 27. September 2017/4. Oktober 2017 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Moldau in Ausführung des Abkommens vom 10. Juli 2014 über Entwicklungszusammenarbeit (BGBl. 2016 II S. 884, 885) ist nach ihrer Inkrafttretungsklausel

am 5. Oktober 2017

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. November 2017

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Heike Backofen-Warnecke

Die Botschafterin
der Bundesrepublik Deutschland

Chisinau, den 27. September 2017

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 19. Juni 2014 sowie auf das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Moldau über Entwicklungszusammenarbeit vom 10. Juli 2014 folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Moldau von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag für folgendes Vorhaben zu erhalten:

„Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung“ bis zu 10 000 000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro),

wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Maßnahme zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt.

2. Kann bei dem Vorhaben die unter Nummer 1 genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Moldau von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrages ein Darlehen zu erhalten.
3. Das unter Nummer 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Moldau durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das unter Nummer 1 genannte Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.
4. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Moldau zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
5. Die Verwendung des unter Nummer 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und der Republik Moldau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
6. Die Zusage des unter Nummer 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2021.
7. Die Regierung der Republik Moldau wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Nummer 5 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.
8. Die Regierung der Republik Moldau stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der unter Nummer 5 erwähnten Verträge in der Republik Moldau erhoben werden.
9. Die Regierung der Republik Moldau überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.
10. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach ihrem Inkrafttreten von der Republik Moldau veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

11. Diese Vereinbarung wird in deutscher und rumänischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Sollte die Regierung der Republik Moldau mit den unter Nummer 1 bis 11 genannten Vorschlägen einverstanden sein, werden diese Note und die Antwortnote Eurer Exzellenz, die die Zustimmung Ihrer Regierung erklärt, eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Moldau über Finanzielle Zusammenarbeit für das Jahr 2014 bilden, die am Tage des Eingangs Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Julia Monar

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten und Europäische Integration
der Republik Moldau
Herrn Andrei Galbur
Chisinau

**Bekanntmachung
der deutsch-moldauischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 28. November 2017

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 27. September 2017/4. Oktober 2017 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Moldau in Ausführung des Abkommens vom 10. Juli 2014 über Entwicklungszusammenarbeit (BGBl. 2016 II S. 884, 885) ist nach ihrer Inkraftsetzungsklausel

am 5. Oktober 2017

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. November 2017

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Heike Backofen-Warnecke

Die Botschafterin
der Bundesrepublik Deutschland

Chisinau, den 27. September 2017

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf meine Verbalnote Nr. 83/2015 vom 11. November 2015 (Wz 100-440.00/1) sowie auf das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Moldau über Entwicklungszusammenarbeit vom 10. Juli 2014 folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Moldau von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag für folgendes Vorhaben zu erhalten:

„Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung“ bis zu 12 000 000 Euro (in Worten: zwölf Millionen Euro),

wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Maßnahme zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt.

2. Kann bei dem Vorhaben die unter Nummer 1 genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Moldau von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrages ein Darlehen zu erhalten.
3. Das unter Nummer 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Moldau durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das unter Nummer 1 genannte Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.
4. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Moldau zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
5. Die Verwendung des unter Nummer 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und der Republik Moldau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
6. Die Zusage des unter Nummer 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.
7. Die Regierung der Republik Moldau wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Nummer 5 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.
8. Die Regierung der Republik Moldau stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der unter Nummer 5 erwähnten Verträge in der Republik Moldau erhoben werden.
9. Die Regierung der Republik Moldau überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.
10. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Republik Moldau veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

11. Diese Vereinbarung wird in deutscher und rumänischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Sollte die Regierung der Republik Moldau mit den unter Nummer 1 bis 11 genannten Vorschlägen einverstanden sein, werden diese Note und die Antwortnote Eurer Exzellenz, die die Zustimmung Ihrer Regierung erklärt, eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Moldau über Finanzielle Zusammenarbeit für das Jahr 2015 bilden, die am Tage des Eingangs Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Julia Monar

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten und Europäische Integration
der Republik Moldau
Herrn Andrei Galbur
Chisinau

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen
des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen
über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden
Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische**

Vom 29. November 2017

Das Übereinkommen vom 4. August 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische (BGBl. 2000 II S. 1022, 1023) wird nach seinem Artikel 40 Absatz 2 für

Benin am 2. Dezember 2017
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. II S. 658).

Berlin, den 29. November 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,85 € (3,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bezugspreis des Anlagebandes: 152,10 € (148,20 € zuzüglich 3,90 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
der Neufassung der Anlagen A und B
zu dem Europäischen Übereinkommen über die
internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)**

Vom 29. November 2017

Auf Grund des Artikels 2 der 26. ADR-Änderungsverordnung vom 15. November 2017 (BGBl. 2017 II S. 1378) wird der Wortlaut der amtlichen deutschen Übersetzung der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der vom 3. Januar 2018 an geltenden Fassung als Anlage* bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 2015 (BGBl. 2015 II S. 504; 2016 II S. 50),
2. den am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 25. Oktober 2016 (BGBl. 2016 II S. 1203; 2017 II S. 933) und
3. den am 3. Januar 2018 in Kraft tretenden Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Berlin, den 29. November 2017

Der Bundesminister
für Ernährung und Landwirtschaft

Mit der Wahrnehmung der Geschäfte
des Bundesministers für Verkehr und digitale Infrastruktur beauftragt
Christian Schmidt

* Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.